



## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 28.08.2024,  
Zahl: 852/813-0/2024, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen  
und die Umweltberatung ausgeschrieben werden  
(Abfallgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2023, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15. November 1994, Zahl: 912/713-0/1994 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung und Gegenstand der Abgabe**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen sämtliche der Marktgemeinde Poggersdorf erwachsenen Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen.

### **§ 2**

#### **Abfallgebühren**

Der Gebührensatz beträgt je aufgestelltem oder angebrachtem Müllbehälter pro Abfuhr inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% für:

	Euro
1. Für einen 60 lt Müllsack	5,00
2. Bei einem Fassungsvermögen von 120 lt und 2-wöchentlicher Abfuhr	10,10
3. Bei einem Fassungsvermögen von 120 lt und 4-wöchentlicher Abfuhr	15,35
4. Bei einem Fassungsvermögen von 240 lt und 2-wöchentlicher Abfuhr	18,25
5. Bei einem Fassungsvermögen von 240 lt und 4-wöchentlicher Abfuhr	16,25
6. Bei einem Fassungsvermögen von 1.100 lt	65,95

### **§ 3 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle des Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren für den Abhol- und Sonderbereich hat - mit Ausnahme der Gebühr für den Müllsack – gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben- Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühr ist an jedem 10. des Monats zu je einem Zwölftel des jährlichen Betrages fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 16. Dezember 2015, 836/813-0/2015, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Arnold Marbek e.h.